



# **RICHTLINIEN ÜBER FREIWILLIGE LEISTUNGEN DER STADT ZWINGENBERG ZUR JUGEND- UND VEREINSFÖRDERUNG**

vom 20. Dezember 2007

in der Fassung der 1. Änderung vom 6. Oktober 2016

## **§ 1 Präambel**

Die Stadt Zwingenberg fördert die ehrenamtliche Arbeit der ortsansässigen Vereine und Jugendgruppen gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Dies gilt unbeschadet des Grundsatzes, dass die Erfüllung des Vereinszwecks über Mitgliedsbeiträge, welche die Vereine erheben, erfüllt werden soll. Ein Rechtsanspruch auf die Jugend- und Vereinsförderung besteht nicht. Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt im Rahmen und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Hiernach nicht bezuschusst werden Vereine und Organisationen, für die im Haushaltsplan eigene Haushaltsstellen ausgewiesen sind.

## **§ 2 Förderfähige Vereine und Jugendgruppen**

- (1) Ein Verein kann nach diesen Richtlinien gefördert werden, sofern
1. sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 21 BGB) und der Verein einen kulturellen, traditionspflegerischen, sportlichen, sozialen oder tierliebenden Zweck verfolgt,
  2. es sich um einen eingetragenen Verein im Sinne der §§ 55 ff. BGB handelt, der dauerhaft aus mindestens sieben Mitgliedern besteht, von denen mehr als die Hälfte ihren Wohnsitz in Zwingenberg haben,
  3. er seinen Sitz in Zwingenberg hat und seine Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet ausübt,
  4. die Mitgliedschaft nach der Vereinssatzung für Jedermann offen steht und
  5. er – für den Fall, dass es sich um einen Sportverein handelt – Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. ist.
- (2) Eine Jugendgruppe kann nach diesen Richtlinien gefördert werden, sofern
1. ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
  2. sie dauerhaft aus mindestens sieben Jugendlichen besteht, von denen mehr als die Hälfte ihren Wohnsitz in Zwingenberg haben,
  3. sie ihren Sitz in Zwingenberg hat und ihre Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet ausübt,
  4. sie durch das Land Hessen oder den Kreis Bergstraße als förderungswürdig anerkannt wurde.

## **§ 3 Investitionsförderung**

- (1) Nach § 2 förderfähigen Vereinen und Jugendgruppen kann für bauliche Maßnahmen (Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Renovierungen), die dem Zweck nach § 2 Abs. 1 Nr.

1 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 1 dienen, eine Investitionsförderung gewährt werden. Als öffentliche Gaststätte genutzte Räume und Wohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Nach § 2 förderfähigen Vereinen und Jugendgruppen kann für die Anschaffung beweglicher Sachen (zum Beispiel Ausrüstungsgegenstände), die dem Zweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 1 dienen, eine Investitionsförderung gewährt werden, sofern der Wert der Anschaffung im Einzelfall mehr als 1.000,00 Euro beträgt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 beträgt der Zuschuss 30 Prozent der als zuschussfähig anerkannten Kosten, maximal jedoch 15.000,00 Euro je angemeldete Maßnahme und Haushaltsjahr. Nicht zuschussfähig sind Honorarleistungen für Architekten und Ingenieure sowie Rechtsanwalts- und Notargebühren. Im Falle des Absatzes 2 beträgt der Zuschuss 20 Prozent der Anschaffungskosten, maximal jedoch 5.000,00 Euro je angemeldete Maßnahme und Haushaltsjahr.

(4) Anträge auf Investitionsförderung müssen bis spätestens 30. September eines Jahres beim Magistrat der Stadt Zwingenberg eingereicht werden, um im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverordnetenversammlung. Derselbe Verein oder dieselbe Jugendgruppe kann innerhalb von fünf Kalenderjahren Investitionsförderungen nach § 3 Abs. 1 und 2 nur im Gesamtbetrag von 15.000 Euro erhalten.

(5) Nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Anschließend werden die Fördermittel in der nachgewiesenen Höhe ausgezahlt, höchstens bis zu der im Zuwendungsbescheid angegebenen Höhe.

#### **§ 4 Sonstige Förderung**

(1) Nach § 2 förderfähigen Vereinen und Jugendgruppen werden für Jubiläumsveranstaltungen folgende Zuwendungen gewährt:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 1. Bei 10-jährigem Bestehen                 | 75,00 Euro,                  |
| 2. bei 25-jährigem Bestehen                 | 150,00 Euro,                 |
| 3. bei 50- und 75-jährigen Bestehen         | 250,00 Euro,                 |
| 4. bei 100-, 125- und 150-jährigem Bestehen | 400,00 Euro,                 |
| 5. bei 175-jährigem und längerem Bestehen   | 500,00 Euro (alle 25 Jahre). |

(2) Nach § 2 Abs. 2 förderfähige Jugendgruppen und Jugendmannschaften von nach § 2 Abs. 1 förderfähigen Sportvereinen erhalten bei Veranstaltung von Fahrten mit mindestens zehn Teilnehmern pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro. Die Aufenthaltsdauer muss mindestens drei Tage betragen; der Aufenthalt wird bis zu maximal 14 Aufenthaltstage bezuschusst. Als Teilnehmer gelten Personen im Alter von sieben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für volljährige Betreuer wird ebenfalls ein Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro pro Tag gewährt. Dabei ist je zehn Teilnehmer ein Gruppenleiter zuschussfähig.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Zwingenberg wird durch die jeweiligen Entgelt- und Benutzungsordnungen der Stadt Zwingenberg geregelt.

(4) Leistungen des Bauhofs und anderer Dienststellen der Stadt Zwingenberg werden den Vereinen nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sofern es sich um Leistungen zur Erreichung des Zwecks nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 1 handelt, können die Leistungen auch als Zuschuss gewährt werden. In diesem Fall ist lediglich die Hälfte des Aufwands zu vergüten. Entsprechende Zuschussanträge müssen rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Leistungen beim Magistrat gestellt werden. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 5 Jahresförderbericht**

Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über die im vorangegangenen Haushaltsjahr nach diesen Richtlinien gewährten Förderungen.

## **§ 6 Ehrungen und Anerkennung des Ehrenamtes**

(1) Die Stadt führt in der Regel alle zwei Jahre eine öffentliche Veranstaltung zur Würdigung von besonderen Verdiensten des Ehrenamtes und besonderen sportlichen Leistungen durch.

(2) Geehrt werden Personen, die in Zwingenberg wohnen und Mitglied in einem ortsansässigen Verein sind. Außerdem können auch solche Personen geehrt werden, die entweder als Zwingenberger Einwohner in einem auswärtigen Verein oder als auswärtige Personen in einem Zwingenberger Verein Mitglied sind.

(3) Voraussetzung einer Ehrung für besondere sportliche Leistungen ist, dass die betreffende Person

1. auf Kreisebene einen ersten Platz,
2. auf Bezirks- oder Landesebene einen ersten oder zweiten Platz,
3. auf höherer Ebene einen ersten, zweiten oder dritten Platz

erlangt hat.

(4) Voraussetzung einer Ehrung für besondere Verdienste im Ehrenamt ist, dass die betreffende Person

1. unentgeltlich tätig ist (ausgenommen Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschalen),
2. die ehrenamtliche Tätigkeit über einen langen Zeitraum, regelmäßig mindestens zehn Jahre, kontinuierlich ausgeübt hat und
3. mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit überdurchschnittliche Erfolge erzielt hat, die über das in der jeweiligen Funktion übliche Maß hinaus gehen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zwingenberg, den 30.12.2007  
Dr. Habich Bürgermeister

---

### Grundsatzung

beschlossen am 20.12.2007  
veröffentlicht am 03.01.2008  
in Kraft getreten am 01.01. 2008

### 1. Änderung

beschlossen am 06.10.2016  
ausgefertigt am 20.12.2016  
veröffentlicht am 21.12.2016  
in Kraft getreten am 01.01.2017  
(geändert wurde § 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs.4)